

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verkehrskadetten Willisau

### 1. Allgemeines

Die Verkehrskadetten Willisau (VKW) sind ein Verein welcher Verkehrsdienst leistet mit Sitz in Willisau. Alle unsere Mitglieder sind ausgebildete Verkehrskadetten. Wir verfügen über die erforderlichen Bewilligungen, um im gesamten Kanton Luzern Verkehrsdienst zu leisten, sowie in diversen Kantonen.

Aus Sicherheitsgründen offerieren wir grundsätzlich nur Aufträge mit mindestens zwei Verkehrskadetten und zwei Stunden Einsatzdauer.

Wir behalten uns das Recht vor, die Anzahl Kadetten oder Einsatzstunden vor Ort bei Bedarf anzupassen.

### 2. Bewilligungen / Verkehrskonzept

Der Veranstalter ist verpflichtet die notwendigen Bewilligungen bei den erforderlichen Behörden frühzeitig einzuholen. Weiter ist es die Aufgabe des Veranstalters sicherzustellen, dass er entsprechend den Auflagen und der Gesetzgebung genügend und zugelassene Signalisation auf Platz hat. Das Signalisationsmaterial kann von uns bezogen, oder extern organisiert werden.

Der Veranstalter hat uns spätestens vor Einsatzbeginn über alle für uns relevanten Punkte aus dem Verkehrskonzept und oder der Bewilligung des Anlasses zu orientieren.

Für jegliche Punkte aus den Auflagen, welche der Veranstalter für das Verkehrskonzept einhalten muss, er uns aber nicht informiert, lehnen wir jegliche Haftung ab.

Der Veranstalter hat auch die Möglichkeit, das Verkehrskonzept zusammen mit uns durchzugehen oder von uns erstellen zu lassen. Er kann dafür mit uns Kontakt aufnehmen und sich eine Offerte einholen.

### 3. Versicherung / Haftung

Wir verfügen über eine Haftpflichtversicherung, welche Schäden abdeckt, die durch uns verursacht wurden. Weiter sind alle unsere Kadetten während dem Einsatz über unsere Unfallversicherung versichert.

Der VKW übernimmt keine Haftung von Parkschäden, Diebstahl, Sachbeschädigungen oder Ordnungsbussen etc. die nicht durch ein Fehlverhalten eines Kadetten entstanden sind.

Für Schäden welche durch Besucher oder durch andere Verursacht werden, lehnen wir jegliche Haftung ab. Es ist Sache des Veranstalters eine Versicherung abzuschliessen, um sich gegen jegliche Forderungen abzusichern, die aus der Veranstaltung entstehen.

Insbesondere: Schäden und Diebstahl von aufgestelltem Signalisationsmaterial, Absperrgitter und etc. werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Wie bei Punkt zwei erwähnt, lehnen wir jegliche Haftung für alle uns nicht bekannten Auflagen der Veranstaltung ab. Weiter ist es Sache des Veranstalters sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen zu haben.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verkehrskadetten Willisau

### 4. Material

Die Grundausstattung von jedem unserer Verkehrskadetten ist ein Funkegerät und eine Verkehrsstablampe, dies ist im Tarif enthalten. Weiter sind bei jedem Auftrag zwei Triopane «andere Gefahren» (Signalcode 1.30) und zwei Blitzlampen dazu enthalten. Die dienen dazu die übrigen Verkehrsteilnehmer zu warnen, dass hier Verkehrsdienst geleistet wird. Weiteres Material kann zusätzlich dazu gemietet werden.

**Wichtig: Für Beschädigungen und oder Diebstahl von unserem Verkehrsdienstmaterial haftet zu jederzeit der Veranstalter**, egal ob vor, während oder nach unserer Einsatzzeit. Dies Gilt auch wenn Material ohne Verkehrskadetten von uns gemietet wird.

Auf Wunsch kann der Veranstalter im Voraus auf uns zu kommen und mit uns Besprechen ob und welches Material zusätzlich gegen Diebstahl gesichert werden kann und welches nicht (z.B. Triopan mittels Kette und Schloss). Dann ist aber auch der Veranstalter verantwortlich das an den Positionen, wo die Signale aufgestellt werden müssen, etwas vorhanden ist, um die Kette zu befestigen (z.B. grosse schwere Betonelemente mit Öse für die Kette).

Die Tatsache besteht, dass bei temporären Signalisationen nicht alles Restlos gesichert werden kann und immer das Risiko eines Diebstahls oder einer Beschädigung bleibt. Wir empfehlen dem Veranstalter dringend eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### 5. Parkplätze

Es ist die Aufgabe des Veranstalters im Rahmen des Verkehrskonzeptes zu Prüfen, ob genügend Parkplätze geplant sind. Wichtig sind auch Schlechtwetterparkplätze, falls es viel Regnet und z.B. Felder nicht befahren werden können.

Für sämtliche Parkplätze ist der Veranstalter verantwortlich, dass er über die entsprechende Genehmigung verfügt, diese nutzen zu dürfen. Dies gilt bei privaten und öffentlichen Parkplätzen.

Entsprechend dem Aufgebot sind uns genügend kostenfreie Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Wenn wir auf kostenpflichtige Parkplätze ausweichen müssen, wird pro Fahrzeug ein Parkticket als Spesen zu Lasten des Veranstalters verrechnet.

### 6. Verpflegung

Jeder Verkehrskadett hat grundsätzlich Anrecht auf angemessene Verpflegung während dem Einsatz, ab einer Einsatzdauer von drei Stunden. Wird vom Veranstalter keine Verpflegung zur Verfügung gestellt, wird dies entsprechend den aktuellen Tarifen mit Verpflegungsspesen dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verkehrskadetten Willisau

### 7. Abrechnung / Administratives

Bei rechtzeitiger Reservation sollten Sie 20 Tage vor dem Einsatz mit einer Auftragsbestätigung bedient worden sein. Wenn dies nicht der Fall ist, nehmen Sie bitte unverzüglich mit uns Kontakt auf.

Bei kurzfristigen Anfragen oder bei verspäteter Bestätigung der Offerte vom Veranstalter verrechnen wir Kurzzeitspesen je Kadett und Stunde.

Eine allfällige Absage eines Einsatztages oder einer Einsatzzeit hat spätestens 48 Stunden vor Einsatzbeginn zu erfolgen. Dann entstehen für Sie keine Kosten.

Bei Absagen unter 48 Stunden verrechnen wir mindestens zwei Kadetten à 2h Einsatzzeit.

Wird der gesamte Einsatz abgesagt, behalten uns jedoch zusätzlich das Recht im Vorfeld geleistete Leistungen in jedem Fall zu verrechnen wie: Bearbeitungspauschale, Vorbesichtigungen, Kosten welche wir offeriert haben um die Bewilligung einzuholen etc.

Bei Neukunden kann eine Anzahlung von bis zu 50% des Offerierten Betrages verlangt werden.

Die Zahlungsfrist ist grundsätzlich 30 Tage ab Rechnungserhalt. Wir behalten uns das Recht vor ab der Ersten Mahnung 30.- Fr. Mahngebühren zu verrechnen.

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich per Post, kontrollieren Sie unbedingt auf der Offerte, ob die Anschrift korrekt ist.

Für Reklamationen oder anderweitiges gilt die Vereinsadresse, diese wird auf den jeweils aktuellen Präsidenten umgeleitet.

### 8. Gerichtsstand

Der Sitz des Vereines ist in Willisau.

Es gilt als Gerichtsstand Willisau und schweizerisches Recht als vereinbart.